

N^o 13.
49.

Conf. d. Bern. Kanzlei.



Bern, den 31 August 1864.

Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

den kaiserlich-königlichen Bundesrath.

Gegenstand:

Konflikt mit Dr. Lindau, betref,
früher das Konsulatsgrundstück.

Fid.

Der kaiserlich-königliche Generalkonsul in Japan, Hrn C. Brennwald, mit Schreiben vom 14 Juni aus Yokohama, übermittelte dem Bundesrath, unter Zugleichentziehung seiner vorläufigen Unterschrift vom 11 Juni ferner Dr. Lindau, die Absicht, einen ihm läng von Hofplatz vom genannten Consul, Hrn a. i. S. de Graeff van Tolbroeck in Yokohama, zu übertragen und vom 13 Juni datirten Schreiben.

Hrn Brennwald bemerkt dazu, daß ihm von der Aufhebung des genannten Consulats weder durch den französischen Consul, Hrn von Brandt, noch durch den neuen Consul a. i., Hrn van Tolbroeck, Anzei-ge gemacht worden sei, und er würde sich mit der nöthigen Über die Angelegenheit dieses Japan-lands befragen können.

Das königliche Schreiben des genannten Consulats ad interim mußte unangelegentlich befolgt, in dem die Hrn Brennwald über diesen Angelegenheiten gewisse Anhaltspunkte, den Conflict mit Hrn Dr. Lindau betrafend. Hr Brennwald habe damit den Mandat des Königs von Preußen in Japan ungenügend; es wäre der kaiserlich-königlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen Preußen's und des Kaiserthums nicht zu entsprechen, wenn Hr Brennwald sich mit dem genannten Mandat in Correspondenz gesetzt hätte. Das genannte Mandat würde man diesem bedenklichen Vorfall keinen Anzei-ge machen, insoweit es sich um Hr Brennwald auf die Mandatbefreiung öffentlich zu erklären. Hr Lindau sei kaiserlich-königlicher Vertreter und eines der Querschnitt der Bindung der Bundesrath in Yokohama, es wäre nur das genannte Generalkonsulat zu, über diesen Angelegenheiten zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 27 Juni wurde dem Hr Brennwald dem Bundesrath seine Mittheilungen über diese Angelegenheit, indem er bemerkt, er habe einen Brief des genannten Consulats a. i. dem kaiserlich-königlichen und dem französischen Mandat zugei-ge, und diese seine Briefe zu

/ Baum



Somit zunächst über eine solche Expedition und ferner über einen Ausbruch in jener Provinz, die
 Provinz sakai. Es haben dem nachfolgenden Ministerium die Kommandierungen zwischen dem
 japanischen Konsul und dem Gouverneur gegnigt, und dasselbe haben die Dingen so deutlich und klar
 gefunden, dass es ganz notwendig gewesen wäre, wie sich Herr von Holbroock demnach von Herrn
 Lindau haben beeinflussen lassen, um einen Brief zu schreiben. Auf den Wunsch des französischen
 Ministeriums haben sie demselben eine Copie des Briefes von Herrn Holbroock gegeben, und dasselbe
 wurde seiner Regierung unterfertigen Bericht über diese Konsulatsverhandlungen einreichen,
 nicht mit ganzwilligen Zustimmung, sondern weil ein Minister gegen die Besetzung beyanggen wurde
 und demnach dieselbe in dieser Sache unterstützen sollte. Herr Brennwald bemerkt ferner, dass
 wenn der Bundesrat für zweckmäßig ansehe, den Vertrag mit dem japanischen Ministerium
 in Paris mitzutheilen, so ist dann die weitere Schritte sehr leicht.

Herr Brennwald gibt dem Bundesrat die Absicht seiner Empfehlung zu dem japanischen Kon-
 sul a. i., in welchem er jede weitere Kommandierung mit diesem über die Konsulatsverhandlungen
 ablehnt, bis er die nötigen Instruktionen vom Bundesrat erhalten haben würde.

Zu demselben bemerkt Herr Brennwald, ob sei der ungleich zu vollständigen Konsulat
 bestimmen und weissen der vollständigen Gesellschaft, Watschapp, abermöglichen Grundpunkt,
 wenn letztere bereits seinem Ministerium bekannt hätte, würden die japanischen Gesandten
 zum Kostengründe zurückzuziehen, wenn es zu sagen sei, wie Herr von Holbroock in
 Grund die Konsulatsverhandlungen betreffen.

Die Anmerkungen zu dem französischen Schreiben des japanischen Konsulats a. i. zu Herrn
 Brennwald, von der Anmerkungen zu dem Altentwurf, den Konflikt mit Herrn Lindau über
 des Konsulatsgrundpunkt betreffen; das eine war eine auf demselben dem nachfolgenden Mini-
 sterium durch Herrn Brennwald nachden öffenliche Meinung von dem Ablauf des japanischen Kon-
 sulatsverhandlungs, das andere ein Schreiben des Gouverneurs von Kanagawa zu dem japanischen
 Konsul. Die Anmerkungen dieses letzten Altentwurfs waren, welche, um die Sache nicht,
 das japanische Meinung zu betonen, weil diese letztere durch einen in der Zwischenzeit vor,
 sich immer Gegenstand des japanischen Konsulats aufzugeben werden sollte.

Herr Brennwald haben mit Schreiben vom 29 Mai dem Bundesrat von dieser Anmerkungen
 Auszüge gemacht und die Begründung davon in möglichster Weise dargestellt, dass mehrere Gründe,
 nicht nur durch willkürliche Übertragung des japanischen Grundpunkts in andere Gründe nachden
 werden müßten. Der japanische Konsulatsverhandlung hat in ganz niedrigen Weise öffenlich die
 Befindlichkeit in Japan von Ablauf des japanischen Konsulatsgrundpunkts, in welchem Ort es sei, zu
 unruhig. Wenn dann der japanische Konsulatsverhandlung, Herr Gildemeister, sich mancherorts auf,

/ diesen

dieser Notifikation, und zwar zu dem Ende, dass eine Gegennotifikation, die man alsbald und unbefristet darzustellen, so wie Herr Brennwald dem Kaiser selbst als schuldig, durch die Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Kaiserlichen Hofes von Kanagawa, in welchem dieser gegen die Besitznahme oder den Verkauf des besagten Konsulatsgrundstücks durch Herrn Linden, sich bei'm kaiserlichen Konsulat wendet, seine Notifikation und dann Bewilligung anzufragen haben. Herr Brennwald sollte in dieser Sache nicht wohl abwarten, ohne die Besorgung zu thun, und in Bezug auf das ^{sonstige} Konsulatsgrundstück zu entscheiden. Es ist kaum ein zweigedachter Grund zu sein, dass der kaiserliche Konsul a. i. sich in Folge dieses Antrages in solchem Maße zu bewegen hat. Es muss als offenkundige That sache angesehen werden, dass die kaiserlichen Konsulatsbesonderheiten in Japan dem Kaiser selbst vorbehalten sind, und dass die kaiserlichen Konsulatsbesonderheiten zu sein, mit dem kaiserlichen Grund, weil Herr Linden in dem kaiserlichen Konsulat sich nicht zu befinden, und zwar das kaiserliche Konsulatsbesonderheiten in dem Kaiserlichen Hofe, dass diese Konsulatsbesonderheiten niemals für sich, sondern durch den Kaiser. Das Kaiserliche Hofe in dieser Angelegenheit kann in allen Beziehungen als möglich und notwendig gebilligt und gutgeheißen werden. Herr Brennwald findet sich durch die freiburgischen Anträge von Seiten der Anwesenheit von England, Frankreich und Nordamerika sowohl, als auch von den japanischen Besonderheiten, selbst und hat seine Besorgnisse durch die Billigung derselben gelindert. Der kaiserliche Minister hat seinen Entschluß angenommen, die Angelegenheit, wie oben gesagt, in Schutz zu nehmen, indem er den Kaiserlichen Hof an seine Regierung bewilligen will.

Es muss daher nur so auffallend sein, dass die kaiserlichen Konsulatsbesonderheiten in Japan nicht davon abhängen, wie sie ungenügendsten Umständen zu sein in einem Sinne, die ungenügendsten ohne den geringsten Grund gebilligt ist, und dass Herr van Holbroeck als kaiserlicher Konsul a. i. nur in so schuldigen und wenig würdigen Tönen gegen den Kaiserlichen Hof von Brennwald abgeben werden konnte und damit alle schuldigen Anträge gegen den Kaiserlichen Hof nicht befreit werden, sondern sich selbst zu dem Ende, dass man den Kaiserlichen Hof nicht durch die Publikation nicht anders anzufragen und gebilligt wurde, dass die kaiserliche Hofe, gegen welchen der kaiserliche Konsulatsbesonderheiten, Herr Goldeneister, mit seinem Bekanntmachung vom 22 Mai 1866 zuerst auftrat. Sie sollte freigegeben werden und nicht als kaiserliche Angelegenheit angesehen und sollte nicht stillschweigend angenommen werden. Das Departement versteht es als zweckmäßig, dass der Kaiserliche Hof seine Anwesenheit nicht und dass die kaiserlichen Hofe angefragt.

Das Departement beauftragt daher:
 1. ob bei der Regierung von Preußen der Kaiserliche Hof des Konsulats mit Dr. Linden in Uebereinstimmung darzustellen

